

scheidet. – Peter MORAW, Deutschland und der Westen Europas vornehmlich im späteren Mittelalter (S. 535–561), krönt den Band mit einem Essay über Grundlagen und Voraussetzungen einer „Europäisierung“ der älteren deutschen Geschichte. – Beigegeben ist ein Namenregister. R. S.

---

Robert GODDING, *Prêtres en Gaule mérovingienne* (Subsidia hagiographica 82) Bruxelles 2001, Société des Bollandistes, LXVIII u. 559 S., 1 Karte, ISBN 2-87365-010-9, EUR 110. – Ziel dieser Doktorarbeit aus Löwen ist es, die Priester aus dem Schatten der großen Bischofsgestalten des Merowingerreiches hervorzuholen und sie in einer kollektiven Biographie darzustellen. Der Schwerpunkt liegt in der Zeit von 481 bis 714, d. h. vor dem Wirken der Angelsachsen. Die Arbeit unterscheidet den Priester „vor“ und „nach“ der Weihe. Im ersten Teil untersucht der Vf. die Herkunft der Priester, ihre „Berufung“, die staatliche bzw. königliche Erlaubnis zum Eintritt in den Klerus, Äußeres wie Tonsur und Kleidung, regulären und irregulären cursus, Kindheit, Jugend, Ausbildung, ferner die Weihehindernisse wie crimina capitalia, Wiederverheiratung (Bigamie), körperliche und seelische Mängel, die Weihefordernisse (Mindestalter, elementare Bildung, Rechtgläubigkeit, Sittenreinheit). Viel Beachtung findet das Problem des Zölibats. Ein Drittel der Konzilskanones bezüglich des Klerus betrifft entweder die Enthaltensamkeit der verheirateten Bischöfe und Priester nach der *conversio* oder den Kontakt unverheirateter Priester und Diakone mit Frauen, die nicht zur engsten Verwandtschaft gehören. Nachweislich verheiratet waren ca. 20 Priester (meist Landpriester) von den ca. 385 in der im Anhang zusammengestellten Prosopographie. Für den Ordo der Priesterweihe (mit Salbung der Hände!) stützt sich der Vf. auf das Missale Francorum, Gelasianum vetus und die Statuta Ecclesiae antiqua. – Der zweite Teil, „nach“ der Weihe, beginnt mit einer Untersuchung der Bezeichnungen für den Priester. Seit ca. 680 wird unterschiedslos neben *presbyter* auch *sacerdos* verwandt, was zuvor meist dem Bischof vorbehalten war. Festgestellt werden charakteristische Unterschiede der Lebensweise und Funktionen von Stadt- und Landpriestern und die Bedeutung der *abbates basilicarum* sowie der Archipresbyter auf dem Lande. Ausführlich erörtert wird die Disziplinargewalt der Bischöfe über die Priester, Vergehen und Strafen werden kategorisiert. Durch eine quellennahe Analyse des Pariser Konzils (614) und des Edikts Chlothars II. löst der Vf. das Problem des *privilegium fori* für Priester und Diakone (S. 322–329). Nach der Darstellung der materiellen Ressourcen der Priester, die eine gewisse Wohlhabenheit verraten, beschreibt er schließlich die wichtigsten Aufgaben der Priester, die *cura animarum*, und behandelt die Meßfeier, Predigt, Spendung der Sakramente, die Auseinandersetzung mit Aberglauben, Häresie und Judentum sowie den praktischen Umgang mit dem Asylrecht und dem Gebot der Nächstenliebe. Zum Tod des Priesters druckt der Vf. zehn von ca. 20 überlieferten Priesterepitaphien ab und kommentiert sie kurz. – Die Untersuchung beruht auf den Werken Gregors von Tours, den ca. 500 Kanones von ungefähr 30 Konzilien zwischen 511 und 675,